

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 3. August 2021</p>	<p>Nummer 32</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
93	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Bekanntgabe der Überschreitung des Schwellenwertes von 50	248
94	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis Nr. 49 Salzburg – Wolfenbüttel zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021	251

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

93

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Bekanntgabe der Überschreitung des Schwellenwertes von 50

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz in Salzgitter seit drei aufeinander folgenden Tagen über 50 liegt.
2. Ab Donnerstag (05.08.2021) gelten damit die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021, für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 (Stufe 3 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen (ab 31.05.2021), Stand 23.06.2021).
3. Abweichend von Ziffer 2. wird angeordnet, dass für die Bereiche
 - „Religiöse Veranstaltungen“ (§ 6)
 - „Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen“ (§ 6 a)
 - „Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos“ (§ 6 b)
 - „Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft“ (§ 6 d)
 - „Gedenkstätten“ (§ 7)
 - „Zoos, Tierparks und botanische Gärten“ (§ 7 a)
 - „Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen“ (§ 7 b)
 - „Freizeitparks“ (§ 7 c)
 - „Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten“ (§ 7 d)
 - „Seilbahnen“ (§ 7 e)
 - „Schwimmbäder, Saunen, Thermen“ (§ 7 f)
 - „Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen“ (§ 7 g)
 - „Beherbergung“ (§ 8)
 - „Gastronomie“ (§ 9)
 - „Einzelhandel“ (§ 9 a)
 - „Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen“ (§ 10)
 - „Körpernahe Dienstleistungen“ (10 b)
 - „Prostitution“ (§ 10 c)
 - „Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten“ (§ 11)
 - „Kindertageseinrichtungen“ (§ 12)
 - „Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen“ (§ 16)

- „Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel“ (§ 16 a)

weiterhin die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0 für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 gelten.

4. Für den Bereich „Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen“ (§ 14 a) wird angeordnet, dass die diesbezüglichen Regelungen der Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0 mit der Maßgabe gelten, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Sprachlernkurses vor dem Betreten der Einrichtung einen negativen Testnachweis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Tests vorlegen müssen, dessen zugrunde liegende Testung nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Die in dieser Ziffer angeordnete Schutzmaßnahme gilt ebenfalls ab Donnerstag (05.08.2021).

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung der Änderung der Schutzmaßnahmen (Ziffer 2. dieser Verfügung) ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 1 a Absatz 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (Nds. Corona-VO). Danach stellt die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass in ihrem Gebiet die Regelungen für einen Inzidenzwert von mehr als 50 Anwendung finden, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an drei aufeinander folgenden Tagen über dem Wert von 50 liegt.

Die 7-Tage-Inzidenz lag im Stadtgebiet von Salzgitter an diesen drei aufeinander folgenden Tagen über 50:

Sonntag,	01.08.2021:	68,1
Montag,	02.08.2021:	68,1
Dienstag,	03.08.2021:	60,4

Maßgeblich sind gemäß § 1 a Absatz 1 Nds. Corona-VO die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Inzidenzwerte.

Da die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 50 liegt, gelten ab Donnerstag (05.08.2021) die Regelungen der §§ 2 bis 17 Nds. Corona-VO für Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50.

Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 a Absatz 2 Satz 4 Nds. Corona-VO. Danach kann die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt anordnen, dass für bestimmte Bereiche die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Überschreitung eines in der Nds. Corona-VO festgelegten Inzidenzwertes im Wesentlichen auf Infektionen in einem oder mehreren Bereichen beruht. Die in Ziffer 3. aufgezählten Bereiche der §§ 6, 6 a, 6 b, 6 d, 7, 7 a, 7 b, 7 c, 7 d, 7 e, 7 f, 7 g, 8, 9, 9 a, 10, 10 b, 10 c, 11, 12, 16 sowie 16 a Nds. Corona-VO haben bisher nicht beziehungsweise nicht wesentlich zum Infektionsgeschehen beigetragen. Der sprunghafte Anstieg der Infektionszahlen ist vielmehr zu einem großen Teil auf ein einzelnes Ausbruchsgeschehen in einer Grundschule im Stadtgebiet zurückzuführen, von wo aus das Virus weiter in das private Umfeld getragen wurde. Insofern ist es für die in Ziffer 3. genannten Bereiche unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes zum jetzigen Zeitpunkt vertretbar, die jeweiligen Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 anzuwenden.

Großveranstaltungen im Sinne des § 6 c Nds. Corona-VO fallen nicht unter den Ausnahmetatbestand von Ziffer 3., da von diesen bereits aufgrund der großen Personenanzahl von mindestens 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine konkrete Gefahr bezüglich der Verbreitung des Coronavirus ausgeht. Eine Übertragung des Virus ist dabei auch insbesondere dann über größere Abstände möglich, wenn viele Menschen auf engem Raum zusammentreffen und es – gerade in Innenräumen – zur verstärkten Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Dabei ist die Gefahr umso größer, je mehr Menschen sich bei einer Veranstaltung begegnen. Durch die Untersagung von Großveranstaltungen wird dieser Gefahr effektiv begegnet. Veranstaltungen im Sinne des § 6 a Absatz 3, 4 und 7 Nds. Corona-VO bleiben weiterhin möglich.

Die in Ziffer 4. verpflichtend angeordnete Vorlage eines negativen Testnachweises vor der Teilnahme an einem Sprachlernkurs ist erforderlich, weil es zumindest unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Sprachlernkurses im Stadtgebiet in der jüngeren Vergangenheit zu einem größeren Ausbruchsgeschehen gekommen ist. Um zu verhindern, dass sich derartige Infektionsgeschehen während Sprachlernkursen, bei denen nicht selten viele Personen in schlecht belüfteten Innenräumen zusammenkommen, wiederholen, ist es notwendig, die Teilnahme an einem solchen Kurs von der Vorlage eines tagesaktuellen negativen Corona-Tests (PCR-Test oder PoC-Antigen-Test im Sinne des § 5 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Nds. Corona-VO) abhängig zu machen. Insoweit wird durch Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung von der weniger einschränkenden Regelung des § 14 a Absatz 1 Satz 5 Nds. Corona-VO (Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0) abgewichen, nach der für Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Sprachlernkurses bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 kein Testnachweis erforderlich ist. Eine Verschärfung dieser Regelung ist vor allem im Hinblick auf das aufgetretene Infektionsgeschehen in einem Sprachlernkurs in Vergangenheit angemessen, zumal die in Ziffer 4. angeordnete Vorlage eines negativen Testnachweises ausnahmsweise dann entbehrlich ist, sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Impf- oder Genesungsnachweis gemäß § 5 a Absatz 2 oder 3 Nds. Corona-VO vorlegt.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 03.08.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

94

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis Nr. 49
Salzgitter – Wolfenbüttel
zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages
am 26. September 2021**

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für den Bundeswahlkreis Nr. 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 in seiner Sitzung am 30. Juli 2021 nachstehende Kreiswahlvorschläge – geordnet nach Wahlvorschlagsnummern – zugelassen hat:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen, CDU

Bormann, Holger

geboren 1981 in Wolfenbüttel

Geschäftsführer

Neuer Weg 20B

38302 Wolfenbüttel

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

Kreiser, Dunja

geboren 1971 in Wolfenbüttel

Abwassermeisterin, Landtagsabgeordnete

Am Wendelberge 19

387173 Evessen

3. Freie Demokratische Partei, FDP

Weitemeier, Max

geboren 1999 in Wolfsburg

Student

An der Wabe 5

38173 Sickinge

4. Alternative für Deutschland, AfD

Günther, Thomas Karl

geboren 1971 in Braunschweig

Wirtschaftsjurist

Krambuden 10

38300 Wolfenbüttel

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GRÜNE

Bei der Wieden, Claudia

geboren 1965 in Braunschweig

Archivarin

Röntgenweg 8

38302 Wolfenbüttel

6. DIE LINKE, DIE LINKE

Perli, Victor Angelo

geboren 1982 in Bad Oeynhausen

Politikwissenschaftler, Bundestagsabgeordneter

Josef-Müller-Straße 1

38300 Wolfenbüttel

9. FREIE WÄHLER Niedersachsen, FREIE WÄHLER

Gehmert, Günter Karl-Heinz

geboren 1947 in Lommatzsch

Pensionär

Schwemmhorn 8

38259 Salzgitter

10. Piratenpartei Deutschland, PIRATEN

Golland, Jens Bruno

geboren 1966 in Abbenrode

Selbständig

Wellenberg 2

38162 Cremlingen

16. Basisdemokratische Partei Deutschland, dieBasis

Eyssen, Volker Karl

geboren 1954 in Gladbeck

Dipl.-Ing.

Quamorgen 16

38259 Salzgitter

22. Andere Perspektiven

Jagau, Christiane Anna Berta Waltraut

geboren 1962 in Braunschweig

Betriebswirtin des Handwerks

Am Kamp 1

38173 Dettum

23. Internationalistisches-Bündnis

Deutsch, Paul

geboren 1951 in Bergen

Rentner

Walkürenring 36

38106 Braunschweig

Salzgitter, den 03.08.2021

gez. Michael Tacke
Kreiswahlleiter